

Arbeitskleidung - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Erläuterung

(1) Arbeitskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt, ist den einkommensteuerfreien Einnahmen zuzurechnen, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt.

(2) Dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung solcher Kleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 31 EStG

-> R 3.31 LStR